

PUFFERLAGER VEREINBARUNG

ZWISCHEN: excelet electronics GesmbH, Wildbichler Straße 2e, 6341 Ebbs/Österreich, Handelsregister Innsbruck FN 49553y im Folgenden kurz **excelet electronics** genannt

UND: ****Firmenname****, Strasse PLZ Ort / Land, Firmen-Registerdaten im Folgenden kurz **Lieferant** genannt,

werden folgende Vereinbarungen festgelegt:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Konditionen aus dieser Vereinbarung gelten für alle Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellungen, die durch excelet electronics beim Lieferanten durchgeführt werden. Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellungen werden von excelet electronics durch den Belegaufdruck „*Mengenkontrakt*“ oder „*Lieferplan*“ ##### gekennzeichnet, wobei ##### eine fortlaufende Vertragsnummer darstellt.
- 1.2 Der Lieferant wird den Eingang einer Mengenkontrakt oder Lieferplanbestellung von excelet electronics binnen drei Werktagen ab Einlangen schriftlich bestätigen („Auftragsbestätigung“). Jeder Auftrag gilt unabhängig davon als vom Lieferanten akzeptiert und angenommen, wenn der Lieferant innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang der Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellung von excelet electronics nicht schriftlich informiert, dass er die Bedingungen des Auftrages nicht einhalten kann oder den Auftrag ablehnt.
- 1.3 Die Konditionen dieser Vereinbarung haben bei Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellungen von excelet electronics Vorrang gegenüber etwaig davon abweichenden Konditionen der Auftragsbestätigung des Lieferanten.

2 Abnahme/Rahmenlaufzeit

- 2.1 excelet electronics wird die mit der Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellung festgelegte Rahmenmenge innerhalb einer Rahmenlaufzeit von 12 Kalendermonaten abnehmen.
- 2.2 Der Lieferant gewährt excelet electronics die Möglichkeit, die ursprünglich vereinbarte Rahmenlaufzeit um weitere 3 Kalendermonate ohne Mehrkosten zu verlängern. In diesem Fall ist die restlichen Rahmenmenge auf höchstens ein Drittel der Gesamtrahmenmenge (aufgerundet auf ganze Verpackungseinheiten) begrenzt.

3 Pufferlager

- 3.1 Der Lieferant wird für excelet electronics ein Pufferlager in Höhe von 20% der Rahmenmenge (aufgerundet auf ganze Verpackungseinheit), jedoch begrenzt auf höchstens der jeweils verbleibenden Rahmen-Restmenge über die Rahmenlaufzeit vorhalten. Das Pufferlager dient zur Überbrückung etwaiger Lieferzeitverzögerungen oder Bedarfsänderungen und ist für excelet electronics reserviert.
- 3.2 Nach einer Entnahme aus dem Pufferlager wird der Lieferant dieses spätestens innerhalb der Wiederbeschaffungszeit auf die vereinbarte Höhe wiederbefüllen.
- 3.3 Auf Verlangen von excelet electronics wird der Lieferant excelet electronics den aktuellen Bestand des Pufferlagers mitteilen.

4 Preisstabilität

- 4.1 Die Preise sind als Festpreise für die Rahmendauer (inkl. der Verlängerungsoption) zu verstehen.
- 4.2 Eine wesentliche sowie nachweisliche Veränderung der Marktpreise (um mehr als 5%) berechtigt den Lieferanten oder exceet electronics erneut über den Preis zu verhandeln. Findet bei einer neuerlichen Preisverhandlung keine Einigung statt, ist der Lieferant oder exceet electronics berechtigt, vom Rahmenvertrag ohne Mehrkosten zurückzutreten.
- 4.3 Kommt es aufgrund einer Marktpreisänderung zum Rücktritt vom Rahmenvertrag, wird exceet electronics den Bestand des Pufferlagers zum ursprünglich vereinbarten Preis abnehmen.

5 Rahmenabrufe und Liefertermine

- 5.1 exceet electronics wird Abrufe aus der Rahmenmenge vorausschauend und möglichst unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungszeiten durchführen.
- 5.2 Der Lieferant hat den Eingang eines Rahmenabrufes von exceet electronics binnen drei Werktagen ab Einlangen schriftlich zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Jeder Rahmenabruf gilt unabhängig davon als vom Lieferanten akzeptiert und angenommen, wenn der Lieferant innerhalb von fünf Werktagen ab Eingang des Auftrages exceet electronics nicht schriftlich informiert, dass er die Bedingungen des Rahmenabrufes nicht einhalten kann.
- 5.3 Durch den Lieferanten bestätigte Liefertermine von Rahmenabrufen gelten als verbindlich und dienen exceet electronics zur Fertigungsplanung.
- 5.4 Bei Verzug des Lieferanten aufgrund Nichteinhaltung bestätigter Liefertermine wird sich der Lieferant nach Rücksprache mit exceet electronics um eine kostenneutrale Ersatzbeschaffung bemühen.
- 5.5 exceet electronics hat das Recht bei Lieferengpässen selbst eine Ersatzbeschaffungen durchzuführen, in diesem Fall wird exceet electronics den Lieferanten darüber informieren. Ersatzbeschaffungen die von exceet electronics durchgeführt werden, reduzieren automatisch die vereinbarte Rahmen Restmenge um den Teil der von exceet electronics beschafften Ersatzmenge.
- 5.6 Der Lieferant wird exceet electronics über etwaige Lieferverzögerungen umgehend informieren.
- 5.7 Dem Lieferanten ist bewusst, dass aus Termin-, Mengen- oder Qualitätsabweichungen direkte oder indirekte Zusatzkosten für exceet electronics entstehen können. Der Lieferant wird daher alle zumutbaren Aufwendungen unternehmen, Termin- Mengen- oder Qualitätsabweichungen zu verhindern oder abzumildern. Eine mögliche Haftung des Lieferanten folgt dabei den gesetzlichen Bestimmungen.

6 Kosten für Pufferlager

- 6.1 Die Errichtung sowie Führung eines Pufferlagers durch den Lieferanten ist für exceet electronics kostenfrei.

7 Vertragslaufzeit

- 7.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Datum der Vertragsunterschrift beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Ende eines Kalender-Quartals zu kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen.
- 7.3 Für Mengenkontrakt-/Lieferplanbestellungen die vor einer ordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch den Lieferanten angenommen wurden, gelten die Konditionen dieser Vereinbarung weiterhin bis zum Ablauf der vereinbarten Rahmenlaufzeit (inkl. Verlängerungsoption).

8 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; AGB

- 8.1 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die etwaige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 8.2 Für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Auslegung, der Gültigkeit, der Erfüllung und der Auflösung dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in AT 6341 Ebbs vereinbart.
- 8.3 Sowohl die allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten als auch die allgemeinen Einkaufsbedingungen von excelet electronics sind ausgeschlossen.

9 Sonstiges

- 9.1 Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von allen Parteien ordnungsgemäß in einheitlicher Urkunde gefertigt werden. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
- 9.3 Die Parteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei grundsätzlich weder ganz noch teilweise abtreten. excelet electronics ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag und/oder Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag im Zuge von Umgründungsmaßnahmen oder an ein mit ihr verbundenes Unternehmen abzutreten. Im Falle einer Betriebsveräußerung oder ähnlicher Maßnahmen (z.B. Abspaltung), einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer Rechtsnachfolge mit Genehmigung excelet electronics's hat der Lieferant sicherzustellen, dass ein Rechtsnachfolger ungeschmälert in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt.
- 9.4 Jede Vertragspartei trägt die ihr im Rahmen der Vorbereitung, des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, einschließlich der Beratungskosten, selbst.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Gegenstand am nächsten kommt.
- 9.6 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich des in diesem Vertrag umschriebenen Vertragsgegenstands zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 9.7 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.

Unterzeichnet für:
exceet electronics GesmbH
Wildbichler Straße 2e
6341 Ebbs /Austria

Unterzeichnet für:
****Firmenname****
Strasse
PLZ Ort / Land

Autorisierte Unterschrift

Autorisierte Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Funktion im Unternehmen

Funktion im Unternehmen

Datum

Datum